

Regierungsvorlage
Mai 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1767/15-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG
StF: [LGBI Nr 96/2011](#)

Änderung
[LGBI Nr 11/2013](#)
[LGBI Nr 85/2013](#)
[LGBI Nr 9/2015](#)

Vorgeschlagene Fassung

Das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 9/2015, wird wie folgt geändert:

§ 2

Gemeindemitarbeiterinnen, Begriffe

- (1) Gemeindemitarbeiterinnen nach diesem Gesetz sind Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis durch Vertrag begründet wird und kündbar ist.
- (2) Lehrlinge sind keine Gemeindemitarbeiterinnen.
- (3) Verwendung sind die einem Arbeitsplatz zugeordneten Aufgaben.
- (4) Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

1. In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- (5) Soweit in diesem Gesetz die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

genannt ist, ist damit die younion _ Die Daseinsgewerkschaft gemeint.

§ 5

Stellenplan und Beschäftigungsrahmenplan

.....

(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Gemeindebundes und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten, mit Verordnung Beschäftigungsrahmenpläne für die Gemeinden, gegliedert nach Gemeindegrößen, Einwohnerzahlen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen sowie demografischer und geographischer Kriterien und zentralörtlicher Funktionen aufzustellen. In den Beschäftigungsrahmenplänen sind für einzelne Gruppen von Gemeinden unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

- a) eine Normalausstattung mit Gemeindemitarbeiterinnen und
- b) eine Strukturierung nach Gruppen von Gehaltsklassen unter Bedachtnahme auf die Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung festzulegen. Bedienstete iSd Abs. 2 lit. d sind nicht auf die Beschäftigungsobergrenze nach lit.a anzurechnen.

.....

§ 16

Prüfungskommission

....

(3) Das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Prüfungskommission steht der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten, zu. Das Vorschlagsrecht für ein Mitglied der Prüfungskommission steht dem Kärntner Gemeindebund und für ein Ersatzmitglied dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Kärnten, zu. Die Landesregierung hat die Vorschlagsberechtigten einzuladen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, ihren Vorschlag zu erstatten. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, so hat die Landesregierung die Bestellung ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht vorzunehmen.

.....

2. In § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 72 Abs. 2 und 3, § 91 lit. a und in § 101 Abs. 1 Z 2 entfällt jeweils die Wortfolge „, Landesgruppe Kärnten,“ .

2. In § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 72 Abs. 2 und 3, § 91 lit. a und in § 101 Abs. 1 Z 2 entfällt jeweils die Wortfolge „, Landesgruppe Kärnten,“ .

§ 72**Betriebliche Kollektivversicherung**

.....

(2) Die Auswahl des Versicherungsunternehmens hat durch den Gemeinderat nach Anhörung des Kärntner Gemeindebundes und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten, zu erfolgen.

(3) Die Gemeinde hat mit den Gemeindemitarbeiterinnen, die eine Erklärung nach Abs. 1 abgegeben haben, eine Vereinbarung iSd § 6a Abs. 2 BPG abzuschließen. Das Vertragsmuster iSd § 6a Abs. 2 BPG ist von der Gemeinde nach Anhörung des Kärntner Gemeindebundes und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten, zu gestalten.

2. In § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 72 Abs. 2 und 3, § 91 lit. a und in § 101 Abs. 1 Z 2 entfällt jeweils die Wortfolge „, Landesgruppe Kärnten,“.

.....

§ 91**Erhöhung der Gehaltsansätze**

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gehaltsansätze der Anlage 1 durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

- a) kommt es zu einer Vereinbarung über die prozentuell gleichmäßige oder betragsmäßige Erhöhung der Gehaltsansätze der Anlage 1 oder über eine Einmalzahlung zwischen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten und dem Kärntner Gemeindebund, so ist diese Vereinbarung der Erhöhung zu Grunde zu legen;

2. In § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 72 Abs. 2 und 3, § 91 lit. a und in § 101 Abs. 1 Z 2 entfällt jeweils die Wortfolge „, Landesgruppe Kärnten,“.

.....

§ 101**Abfertigung**

(1) Für Gemeindemitarbeiterinnen gilt der erste Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2000, sinngemäß nach folgenden Maßgaben:

1. Entgelt iSd § 6 Abs. 1 bis 4 BMSVG sind die Monatsbezüge nach § 79, die Sonderzahlungen nach § 86 und die Leistungsprämie nach § 88 oder die gewährte monatliche Lehrlingsentschädigung.
2. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse hat durch den Gemeinderat nach Anhörung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten,

2. In § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 72 Abs. 2 und 3, § 91 lit. a und in § 101 Abs. 1 Z 2 entfällt jeweils die Wortfolge „, Landesgruppe Kärnten,“.

Landesgruppe Kärnten, und des Kärntner Gemeindebundes zu erfolgen

....

§ 109
Aufgaben der Anstalt

Der Anstalt obliegen:

- a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Gemeindeverbände in dienstund besoldungsrechtlichen und der Gemeinde- und Gemeindeverbandsmitarbeiterinnen inbesoldungsrechtlichen Angelegenheiten;
- b) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Stellenzuordnungen nach diesem Gesetz;
- c) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Leistungsbewertungen nach diesem Gesetz;
- d) die Beratung und Unterstützung der Gemeinde- und Gemeindeverbands-mitarbeiterinnen bei der Ausübung des Optionsrechts nach § 126 dieses Gesetzes;
- e) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Organisations- und Personalentwicklung;
- f) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Personalauswahl; 93 -
- g) die Erstellung von Personal- und Organisationsstatistiken für die Landesregierung, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Rechtsträger;
- h) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände mit technischen Hilfsdiensten;
- i) die Beratung, Unterstützung und Besorgung von Aufgaben sonstiger Rechtsträger;
- j) die der Anstalt nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 56/1992, und dem Kärntner Bezügegesetz 1992, LGBl. Nr. 99, zugewiesenen Aufgaben; (LGBl. Nr. 11/2013, Art. II Z 17)

3. Der Einleitungssatz des § 109 lautet:

Der Anstalt obliegen nach Maßgabe des Bedarfs der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger Rechtsträger:

4. § 109 lit. h bis j werden durch folgende lit. h bis l ersetzt:

- h) die Bereitstellung von Infrastruktur und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Gemeinden und Gemeindeverbände unter Bedachtnahme auf die Geschäftstätigkeit dieses Wirtschaftszweiges;
- i) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen technischen Hilfsdiensten;
- j) weitere zentrale Dienst- und Beratungsleistungen für Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist;

- k) die Beratung, Unterstützung und Besorgung von Aufgaben sonstiger Rechtsträger;
- l) die der Anstalt nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 56/1992, und dem Kärntner Bezügegesetz 1992, LGBl. Nr. 99, zugewiesenen Aufgaben.

5. Dem § 109, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 lit. h umfassen insbesondere die Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der Sicherheit auf diesem Gebiet (IT-Sicherheit), die Entwicklung von strategischen Empfehlungen betreffend die Hard- und Softwarearchitektur der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Definition von Standards und Kommunikationskanälen, die Unterstützung der Gemeinden im Bereich E-Government sowie die Koordination von zentralen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Bund, Land, Gemeinden und den Interessenvertretungen der Kärntner Gemeinden.

§ 115

Mitgliedschaft im Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei Mitglieder

durch den Kärntner Gemeindebund und drei Mitglieder durch die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorzuschlagen sind.

(2) Die Landesregierung hat die Mitglieder des Kuratoriums über den Vorschlag des Kärntner Gemeindebundes und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auf die Dauer des Gemeindevahlabschnittes zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, einzuladen, entsprechende Vorschläge vorzulegen. Langen innerhalb dieser Frist keine entsprechenden Vorschläge ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf die Vorschlagsrechte durchzuführen. – 97 –

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Kuratoriums ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der

6. § 115 Abs. 1 und 2 lauten:

(1) Das Kuratorium besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei Mitglieder durch den Kärntner Gemeindebund, ein Mitglied durch den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Kärnten, und vier Mitglieder durch die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorzuschlagen sind.

(2) Die Landesregierung hat die Mitglieder des Kuratoriums über den Vorschlag des Kärntner Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auf die Dauer des Gemeindevahlabschnittes zu bestellen.

Verhinderung des stimmberechtigten Mitgliedes sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens dieses Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(5) Dem Kuratorium gehören ferner die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung oder eine von ihr entsendete Vertreterin sowie die Landesgeschäftsführerin des Kärntner Gemeindebundes und die Landessekretärin der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit beratender Stimme an.

(6) Das Kuratorium hat aus seiner Mitte ein seitens des Kärntner Gemeindebundes vorgeschlagenes Mitglied als Vorsitzende und ein seitens der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorgeschlagenes Mitglied als Stellvertreterin zu wählen.

(7) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium endet

- a) mit dem Ablauf der Bestelldauer (Abs. 2);
- b) durch Verzicht;
- c) mit der Abberufung durch die Landesregierung;
- d) durch Tod;
- e) bei seitens der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorgeschlagenen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst und bei seitens des Kärntner Gemeindebundes vorgeschlagenen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat;
- f) mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen iSd § 27 StGB.

(8) Die Landesregierung hat ein Mitglied des Kuratoriums aus seiner Funktion abzurufen, wenn

- a) es aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben kann oder
- b) es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

(9) Im Fall des vorzeitigen Endens der Mitgliedschaft zum Kuratorium ist für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(10) Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Zusammentritt des neubestellten Kuratoriums in ihren Funktionen.

7. § 115 Abs. 5 wird durch folgende Abs. 5 und 5a ersetzt:

(5) Dem Kuratorium gehören ferner mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung oder eine von ihr entsendete Vertreterin,
2. die Landesgeschäftsführerin des Kärntner Gemeindebundes,
3. die Landessekretärin der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und
4. die Geschäftsführerin(-nen) des Gemeinde-Servicezentrums.

Bei Bedarf ist das Kuratorium berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen.

(5a) Ist das Kuratorium mit Angelegenheiten iSd § 109 Abs. 1 lit. h oder sonstigen Angelegenheiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befasst, gehören dem Kuratorium neben den in Abs. 5 genannten Personen noch folgende Personen mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befassten Organisationseinheit des Gemeinde-Servicezentrums,
2. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befassten Organisationseinheit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
3. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befassten Organisationseinheit der Stadt Villach und
4. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befassten Organisationseinheit des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Bei Bedarf ist das Kuratorium berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen.

(11) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Kuratoriums gebührt für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von maximal 2 v. H. des monatlichen Bezuges einer Nationalratsabgeordneten. Das Kuratorium hat die Höhe des Sitzungsgeldes festzulegen. Der Vorsitzenden (Stellvertreterin) des Kuratoriums gebührt dieses Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf das amtliche Kilometergeld nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994.

§ 120

Voranschlag und Gebarung

(1) Die Gebarung der Anstalt hat sich nach den Grundsätzen der ziffernmäßigen Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu richten.

(2) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(3) Die Anstalt hat der Landesregierung bis zum 1. Oktober eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Voranschlag vorzulegen. Bei Änderungen des Voranschlages im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben müssen zumindest im Ausmaß der erhöhten Ausgaben erhöhte Einnahmen gegenüberstehen. Im Voranschlag sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt nach einheitlichen Gesichtspunkten übersichtlich zu gliedern. Die Personalausgaben sind von den Sachausgaben getrennt auszuweisen.

(4) Legt die Anstalt der Landesregierung rechtzeitig keinen Voranschlag vor, so hat sich die Gebarung der Anstalt für das folgende Geschäftsjahr nach dem Voranschlag des abgelaufenen Geschäftsjahres zu richten, wobei die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der Ausgabenermächtigungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen dürfen, sofern es sich nicht um termingemäß zu leistende Zahlungsverpflichtungen der Anstalt handelt.

(5) Die Anstalt darf bis zum Ende eines Geschäftsjahres durch Ausgaben nicht in Anspruch genommene Ausgabenermächtigungen des Voranschlages für frei verfügbare Sachausgaben einer Rücklage für das folgende Geschäftsjahr zuführen, wenn durch diese Übertragung eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der finanziellen Mittel sichergestellt werden kann.

(6) Das Kuratorium hat unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Anstalt und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Haushaltsordnung zu erlassen, in der nähere Regelungen hinsichtlich der Gliederung des Voranschlages, des Jahresabschlusses und des Buchhaltungs-

8. § 120 Abs. 6 lautet:

(6) Das Kuratorium hat unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Anstalt und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Haushaltsordnung zu erlassen, in der nähere Regelungen hinsichtlich der Gliederung des Voranschlages und des Jahresabschlusses und des Buchhaltungs- und Rechnungswesens zu treffen sind. Für die Besorgung der in § 109 lit. h und l genannten Aufgaben ist jeweils ein eigener Rechnungskreis zu begründen. Die

Rechnungswesen zu treffen sind. Die Haushaltsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Haushaltsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.